

Bundesgesetzblatt¹³¹³

Teil I

Z1997A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 11. September 1970	Nr. 88
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst Bundesgesetzbl. III 2030-2-3	1313
31. 8. 70	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	1316
1. 9. 70	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn (Bau eines Industriestammgleises Kassel-Waldau)	1316
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45	1317
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1318

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst

Vom 8. September 1970

Auf Grund des § 89 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 518) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
1. im Urlaubsjahr 1970	Arbeitstage		
A 1 bis A 6	16	20	24
A 7 bis A 10	18	21	26
A 11 bis A 14	20	24	28
A 15 und darüber	22	27	30

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
2. im Urlaubsjahr 1971		Arbeitstage	
A 1 bis A 6	17	21	24
A 7 bis A 10	19	22	26
A 11 bis A 14	21	25	28
A 15 und darüber	23	27	30
3. vom Urlaubsjahr 1972 an		Arbeitstage	
A 1 bis A 6	18	22	25
A 7 bis A 10	20	23	27
A 11 bis A 14	22	26	28
A 15 und darüber	24	28	30"

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.“

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von der Berechnungsweise nach den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

(6) Hat der Beamte aus persönlichen Gründen einen Urlaub ohne Dienstbezüge erhalten, so wird der ihm nach dieser Verordnung zustehende Urlaub für das Urlaubsjahr, in dem der Urlaub ohne Dienstbezüge endet, aber nicht begonnen hat, um ein Zwölftel für jeden vollen in dieses Urlaubsjahr fallenden Monat des Urlaubs ohne Dienstbezüge gekürzt. Dabei bleiben jedoch die ersten sechs Monate des Urlaubs ohne Dienstbezüge unberücksichtigt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Abwicklung des Urlaubs, Übertragung in das folgende Urlaubsjahr

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Beamten oder aus anderen zwingenden, von dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 verfällt der Urlaub mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres; eine Übertragung ist nicht zulässig."

3. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Urlaub eines Beamten, der zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, beträgt 20 Arbeitstage; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „24 Werktagen“ werden durch die Worte „20 Arbeitstagen“ ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend."

5. In § 13 Satz 1 werden die Worte „sechs Werktagen“ durch die Worte „fünf Arbeitstagen“ ersetzt.

6. In § 14 werden die Worte „6 Werktagen“ durch die Worte „fünf Arbeitstagen“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

Bonn, den 8. September 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung
Vom 31. August 1970**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor und Professor des Kunsthistorischen
Instituts in Florenz.

Bonn, den 31. August 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 1. September 1970**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 25. August 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn
„Bau eines Industriestammgleises Kassel-Waldau“
die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 1. September 1970

E 1 — Av/DB — 157 B 70

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 45, ausgegeben am 9. September 1970

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	886
14. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	886
14. 8. 70	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	887
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	888
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	888
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	889
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See	889
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	890
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute	891
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	892
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	893
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer	894
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	895
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	896
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	897
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	898
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtlücken	899
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten	900
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft	901
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	902
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	903
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	904
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	905
26. 8. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	906
26. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	907
27. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	908

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
20. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1692/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 8. 70	L 187/19
20. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1693/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 8. 70	L 187/20
20. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1694/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse	21. 8. 70	L 187/23
20. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1695/70 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung Nr. 473/67/EWG hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für einige Futtergetreidearten	21. 8. 70	L 187/25
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1696/70 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine	26. 8. 70	L 190/1
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1697/70 der Kommission über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbauggebiete	26. 8. 70	L 190/2
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbauggebiete	26. 8. 70	L 190/4
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1699/70 der Kommission über die Kontrolle einiger Erzeugnisse des Weinbaus	26. 8. 70	L 190/6
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1700/70 der Kommission über die Kontrolle der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine	26. 8. 70	L 190/9
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1701/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1134/70 und 1275/70 über die Vermarktung von Weinen, die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 nicht entsprechen	26. 8. 70	L 190/11
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1702/70 der Kommission über in Deutschland anwendbare Übergangsmaßnahmen auf dem Weinsektor	26. 8. 70	L 190/12
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1703/70 der Kommission über Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70	26. 8. 70	L 190/14
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1704/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit	26. 8. 70	L 190/15
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1705/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für das „Komitee vom Roten Kreuz“	22. 8. 70	L 188/1
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1706/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 8. 70	L 188/4
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1707/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 8. 70	L 188/6
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1708/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 8. 70	L 188/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1709/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 8. 70	L 188/9
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1710/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 8. 70	L 188/10
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1711/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	22. 8. 70	L 188/11
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1712/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1970 beginnenden Zeitraum	22. 8. 70	L 188/13
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1713/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 473/67/EWG hinsichtlich der Kautions für Einfuhrlizenzen im Getreide- und Reissektor	22. 8. 70	L 188/17
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1714/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	22. 8. 70	L 188/18
21. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1715/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1583/70 zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	22. 8. 70	L 188/24
24. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1716/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 8. 70	L 189/1
24. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1717/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 8. 70	L 189/3
24. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1718/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 8. 70	L 189/5
24. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1719/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 8. 70	L 189/6
24. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1720/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 8. 70	L 189/7
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1721/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 8. 70	L 190/23
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1722/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 8. 70	L 190/25
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1723/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 8. 70	L 190/27
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1724/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 8. 70	L 190/28
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1725/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	26. 8. 70	L 190/29
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter	27. 8. 70	L 191/1
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak	27. 8. 70	L 191/5
25. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1728/70 der Kommission zur Festsetzung der Zu- und Abschläge für Rohtabak	27. 8. 70	L 191/18
26. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1729/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 8. 70	L 191/23
26. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1730/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 8. 70	L 191/25
26. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1731/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 8. 70	L 191/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
26. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1732/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 8. 70	L 191/28
26. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1733/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	27. 8. 70	L 191/29
26. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker	27. 8. 70	L 191/30
26. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1735/70 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung während des Zuckerwirtschaftsjahres 1969/70 hergestellten Rohrohrzucker	27. 8. 70	L 191/32
26. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1736/70 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Griechenland	27. 8. 70	L 191/34
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1737/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 8. 70	L 192/1
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1738/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 8. 70	L 192/3
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1739/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 8. 70	L 192/5
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1740/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 8. 70	L 192/7
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1741/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	28. 8. 70	L 192/10
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1742/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 8. 70	L 192/12
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1743/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 8. 70	L 192/14
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1744/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 8. 70	L 192/16
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1745/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 8. 70	L 192/18
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1746/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 8. 70	L 192/19
27. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1747/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	28. 8. 70	L 192/22
28. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1748/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 8. 70	L 193/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.